

agrisano 

Agrisano Stiftung

in Zusammenarbeit mit



GEMMA

Sparvertrag

im Rahmen der Säule 3b (Vertrag U7000)

3b

R3BG0316DF

Allgemeine Vertragsbedingungen
Tarifgrundsätze

gültig ab:

01.01.2014

01.01.2016

Durchführungsstelle:

Agrisano Stiftung
Laurstrasse 10
5201 Brugg AG

Inhaltsverzeichnis

1	Sparvertrag Gemma	2
2	Vertragsparteien	2
3	Vertragsabschluss	2
4	Vertragsdauer	2
5	Finanzierung	2
5.1	Beiträge	2
5.2	Zahlungsverzug	2
5.3	Zuzahlungen	3
6	Sparguthaben	3
6.1	Zusammensetzung	3
6.2	Garantierter Zins	3
6.3	Überschussbeteiligung	3
6.4	Vermögens- und Zinsausweis	3
7	Auszahlung des Sparguthabens	3
8	Vorzeitige Vertragsauflösung	3
8.1	Vertragsauflösung durch den Kunden	3
8.2	Auflösung des Kollektivvertrages	4
9	Abtretung und Verpfändung	4
9.1	Abtretung (Zession)	4
9.2	Verpfändung	4
10	Mitteilungen	4
10.1	Korrespondenzadresse	4
10.2	Mitteilung von Adressänderungen	4
11	Erfüllungsort	4
12	Integrierende Bestandteile	4
13	Besondere Vereinbarungen	4
14	Bearbeitung von Personendaten	4
15	Ihr Sparvertrag und FATCA	5
15.1	Unwiderrufliche Einwilligung zur Weitergabe steuerrechtlicher Informationen	5
15.2	Informationspflicht	5
15.3	Mitwirkungspflicht	5
15.4	Falschdeklaration bei Vertragsabschluss	5
15.5	Identifikation anspruchsberechtigter Person	5
16	Inkrafttreten und Änderungen	5
17	Anwendbares Recht	5
	Anhang zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Sparvertrages Gemma	6

1 Sparvertrag Gemma

Bei Gemma handelt es sich um einen Sparvertrag ohne zusätzlichen Versicherungsschutz.

Gemma hat eine feste Laufzeit und wird mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen finanziert.

Auf dem Sparguthaben gemäss Ziffer 6.1 gewährt Swiss Life eine jährliche Zinsgarantie sowie eine (nicht garantierte) Überschussbeteiligung.

2 Vertragsparteien

Die Agrisano Stiftung (nachfolgend Durchführungsstelle genannt) bietet Gemma im Rahmen der freien Vorsorge (Säule 3b) an.

Grundlage von Gemma bildet ein Kollektivvertrag zwischen dem Schweizer Bauernverband, Brugg und der Swiss Life AG (nachfolgend Swiss Life genannt).

Swiss Life ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Zürich und ist im Handelsregister eingetragen als:

Swiss Life AG
General-Guisan-Quai 40
8002 Zürich

Gemma kann von folgenden Personen (nachfolgend Kunden) abgeschlossen werden:

Landwirtinnen und Landwirte und deren Familienangehörige;

Arbeitnehmende in der Landwirtschaft und deren Familienangehörige;

Arbeitnehmende von bäuerlichen Organisationen und deren Familienangehörige.

3 Vertragsabschluss

Gemma kann auf jeden Monatsersten, frühestens jedoch auf den 1. Januar, der dem 15. Geburtstag folgt, abgeschlossen werden. Der späteste Abschluss ist am 1. Januar der dem 75. Geburtstag folgt, möglich.

Der Vertrag ist zustande gekommen, sobald die Durchführungsstelle den Antrag zum Abschluss von Gemma schriftlich angenommen oder dem Kunden die Vertragsbestätigung zugestellt hat.

4 Vertragsdauer

Gemma kann auf jeden Monatsersten für eine beliebige Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, abgeschlossen werden. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer von fünf Jahren endet Gemma frühestens auf das Ende des vereinbarten Kalenderjahres, spätestens aber auf das Ende desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Kunde seinen 80. Geburtstag erreicht. Der Vertrag endet in jedem Fall mit dem Tod des Kunden.

5 Finanzierung

5.1 Beiträge

Die Finanzierung erfolgt durch jährliche Beiträge in Schweizer Franken.

Die jährlichen Beiträge setzen sich aus einem Spar- und einem Kostenbeitrag zusammen. Der Kostenbeitrag wird für die Finanzierung der Vertragsadministration verwendet.

Der Mindest-Sparbeitrag pro Jahr sowie die Höhe des Kostenbeitrages werden im Anhang festgelegt.

Der Kunde kann den Jahresbeitrag – unter Beachtung des Mindest-Beitrages gemäss Anhang – jeweils per 1. Januar erhöhen oder senken. Erfolgt bis zum 30. November keine Mitteilung gilt für die nächste Beitragsperiode automatisch der Jahresbeitrag des Vorjahres.

Das Inkasso der Beiträge gegenüber den Kunden erfolgt durch die Durchführungsstelle. Der erste Beitrag ist per Vertragsbeginn, die übrigen Beiträge sind jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres an die Durchführungsstelle zu überweisen. Bei unterjährigem Beitritt wird der Sparbeitrag für das ganze Jahr, der Kostenbeitrag pro rata in Rechnung gestellt.

5.2 Zahlungsverzug

Die Durchführungsstelle ist ermächtigt, bei säumigen Zahlern nach einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Fälligkeit des Rechnungsbetrages einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 100 pro Mahnung zu erheben.

Bestehen Beitragsausstände, so kann die Durchführungsstelle diese mit fälligen Leistungen aus Gemma verrechnen.

5.3 Zuzahlungen

Neben den Beiträgen kann der Kunde Zuzahlungen leisten. Deren Mindesthöhe wird im Anhang festgelegt. Auf den Zuzahlungen werden keine Kosten erhoben.

6 Sparguthaben

6.1 Zusammensetzung

Das Sparguthaben setzt sich zusammen aus sämtlichen durch den Kunden geleisteten jährlichen Sparbeiträgen, allfälligen Zuzahlungen, den jährlich garantierten, auf dem Sparguthaben gutgeschriebenen Zinsen sowie den jährlichen (nicht garantierten) Überschusszuweisungen.

6.2 Garantierter Zins

Der garantierte, jährliche Zinssatz entspricht mindestens demjenigen Zinssatz, der gemäss einjährigem Kollektiv-Lebensversicherungstarif von Swiss Life für überobligatorische Sparversicherungen zur Anwendung gelangt. Der Zinssatz wird von Swiss Life jeweils für ein Jahr im Voraus festgelegt. Die Valutaregeln für die Verzinsung werden im Anhang definiert.

6.3 Überschussbeteiligung

Die Überschüsse aus Gemma werden, nach Abzug der Belastung für die bei der Durchführungsstelle anfallenden nicht anderweitig gedeckten Verwaltungskosten, jährlich zur Erhöhung des Sparguthabens verwendet. Überschussanteile werden jeweils zu Beginn des ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres fällig. Sie werden dem Sparguthaben gutgeschrieben.

6.4 Vermögens- und Zinsausweis

Die Zusammensetzung des Sparguthabens ist aus dem persönlichen Vermögens- und Zinsausweis des Kunden ersichtlich.

Der Vermögens- und Zinsausweis mit den aktuellen Werten wird dem Kunden jeweils jährlich durch die Durchführungsstelle zugestellt.

7 Auszahlung des Sparguthabens

Bei Ablauf der Vertragsdauer ist der Kunde, bei Beendigung des Vertrages durch Tod des Kunden sind seine Rechtsnachfolger anspruchsberechtigt. Die Anspruchsberechtigung im Todesfall ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Erbrechts (Art. 457 ff. ZGB).

Das Sparguthaben wird direkt durch die Durchführungsstelle am schweizerischen Wohnsitz der Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Vorbehalten bleibt Ziffer 9 dieser Bedingungen.

Mit der Entstehung des Leistungsanspruchs bei Vertragsablauf oder bei Tod des Kunden wird das Sparguthaben nicht weiter verzinst. Für die Auszahlung des Sparguthabens sind der Durchführungsstelle die nötigen Zahlungsinstruktionen zu erteilen. Für die Auszahlung im Todesfall ist der Durchführungsstelle die Anspruchsberechtigung mittels einer Erbenbescheinigung nachzuweisen. Die Durchführungsstelle ist berechtigt, zur Feststellung der Anspruchsberechtigung weitere Dokumente zu verlangen.

Das Sparguthaben wird innert vier Wochen, nachdem die Durchführungsstelle alle zur Auszahlung erforderlichen Angaben und Unterlagen erhalten hat, fällig. Erfolgt die Auszahlung nach Eintritt der Fälligkeit, ist ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszins wird im Anhang geregelt.

Die Leistungspflicht des Schweizer Bauernverbandes im Rahmen des Sparvertrages Gemma geht nicht weiter als sein Leistungsanspruch gegenüber Swiss Life im Rahmen des zugrunde liegenden Kollektivvertrages.

8 Vorzeitige Vertragsauflösung

8.1 Vertragsauflösung durch den Kunden

Der Kunde kann Gemma unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats jederzeit kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung wird dem Kunden der Rückerstattungswert von Gemma ausbezahlt.

Der Rückerstattungswert entspricht der Summe der geleisteten Sparbeiträge, inklusive allfälliger Zuzahlungen, sowie der Summe der (nicht garantierten) Überschusszuweisungen und der bis zum vorzeitigen Vertragsende gutgeschriebenen Zinsen abzüglich der nicht amortisierten Abschlusskosten. Die Höhe der nicht amortisierten Abschlusskosten sowie die allgemeinen Tarifgrundsätze werden im Anhang festgelegt.

Die Leistungspflicht des Schweizer Bauernverbandes im Rahmen des Sparvertrages Gemma geht nicht weiter als sein Leistungsanspruch gegenüber Swiss Life im Rahmen des zugrunde liegenden Kollektivvertrages.

8.2 Auflösung des Kollektivvertrages

Bei Auflösung des Kollektivvertrages zwischen dem Schweizer Bauernverband und Swiss Life wird der Sparvertrag Gemma auf den gleichen Termin hin ohne Kündigung aufgehoben. Dem Kunden wird – anteilmässig für seinen Sparvertrag – derjenige Betrag ausbezahlt, den der Schweizer Bauernverband von Swiss Life erhält.

9 Abtretung und Verpfändung

9.1 Abtretung (Zession)

Ansprüche aus Gemma können an Dritte abgetreten werden. Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der schriftlichen Mitteilung an die Durchführungsstelle. Für eine gültige Abtretung muss das Formular „Abtretungsvertrag“ verwendet werden, welches der Kunde bei der Durchführungsstelle anfordern kann.

Im Falle einer Abtretung von Ansprüchen aus Gemma kann eine Auszahlung von Leistungen nur an den Zessionar (Abtretungsgläubiger) erfolgen.

9.2 Verpfändung

Ansprüche aus Gemma können Dritten verpfändet werden.

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der schriftlichen Mitteilung an die Durchführungsstelle. Für eine gültige Verpfändung muss das Formular „Pfandvertrag“ verwendet werden, welches der Kunde bei der Durchführungsstelle anfordern kann.

Im Falle einer Verpfändung von Ansprüchen aus Gemma erfolgt die Auszahlung von Leistungen an anspruchsberechtigte Personen aus Gemma nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers.

10 Mitteilungen

10.1 Korrespondenzadresse

Mitteilungen an die Durchführungsstelle sind schriftlich an nachfolgende Adresse zu richten:

Agrisano Stiftung
Laurstrasse 10
5201 Brugg AG

Die Durchführungsstelle sendet ihre Mitteilungen an die letzte ihr bekannte Adresse des Kunden.

10.2 Mitteilung von Adressänderungen

Änderungen der Wohn- oder Korrespondenzadresse sind der Durchführungsstelle durch den Kunden umgehend mitzuteilen.

11 Erfüllungsort

Gemma ist am schweizerischen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person(en) zu erfüllen. Fehlt ein schweizerischer Wohnsitz, so ist der Hauptsitz der Durchführungsstelle Erfüllungsort.

12 Integrierende Bestandteile

Sämtliche Anhänge bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.

13 Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von der Durchführungsstelle schriftlich bestätigt worden sind.

14 Bearbeitung von Personendaten

Der Kunde ermächtigt die Durchführungsstelle bzw. Swiss Life, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten zu erheben und zu bearbeiten sowie die Daten für statistische Auswertungen und Marketingzwecke zu verwenden.

Die Durchführungsstelle bzw. Swiss Life wird durch den Kunden überdies ermächtigt, im erforderlichen Umfang Daten zur Bearbeitung an die an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an andere zur Swiss Life-Gruppe gehörende Unternehmen, zu übermitteln.

15 Ihr Sparvertrag und FATCA

15.1 Unwiderrufliche Einwilligung zur Weitergabe steuerrechtlicher Informationen

Der Kunde willigt mit der Unterzeichnung der Anmeldung ein, dass Swiss Life befugt ist, sämtliche notwendigen Daten zur Erfüllung von steuerrechtlichen Informationspflichten gegenüber den USA an die US-Steuerbehörde weiterzuleiten, sofern dem Kunden der steuerrechtliche Status einer «US-Person» (vgl. dazu «FATCA Informationsblatt») zukommt.

15.2 Informationspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Durchführungsstelle umgehend – spätestens innert 30 Tagen – schriftlich zu informieren, wenn er nach Antragsunterzeichnung den Status einer «US-Person» erlangen sollte. Dies kann bei natürlichen Personen beispielsweise durch Heirat, den Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung («Green Card») oder einen längeren USA Aufenthalt der Fall sein. Bei Fragen betreffend den Status einer «US-Person» ist die Durchführungsstelle zu kontaktieren. Die Informationspflicht bezieht sich auf alle Vertragsverhältnisse des Kunden mit dem Schweizer Bauernverband respektive mit Swiss Life.

15.3 Mitwirkungspflicht

Swiss Life ist verpflichtet, bei Hinweisen auf einen allfälligen Status des Kunden als «US-Person» weitere Abklärungen vorzunehmen. Der Kunde hat mit der Antragsunterzeichnung eingewilligt, an diesen Abklärungen aktiv mitzuwirken. Nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch die Durchführungsstelle sind die verlangten Informationen innert 30 Tagen durch den Kunden einzureichen. Stellt der Kunde diese nicht zur Verfügung, muss Swiss Life der US-Steuerbehörde unter Namensnennung und Angabe der entsprechenden Werte Meldung machen.

15.4 Falschdeklaration bei Vertragsabschluss

Stellt die Durchführungsstelle oder Swiss Life nach Vertragsabschluss fest, dass dem Kunden bei Vertragsabschluss der Status als «US-Person» zukam, ohne dass dieser Umstand durch den Kunden ordnungsgemäss offen gelegt wurde, ist Swiss Life verpflichtet, den Vertrag und vorbestehende Verträge und die zugehörigen Werte unter Namensnennung an die US-Steuerbehörde zu melden.

15.5 Identifikation anspruchsberechtigter Person

Ist eine der anspruchsberechtigten Personen im Leistungsfall eine «US-Person», muss Swiss Life den Vertrag und die entsprechenden Werte der US-Steuerbehörde melden. Zu diesem Zweck wird im Leistungsfall geprüft, ob die anspruchsberechtigte Person eine «US-Person» ist oder Anhaltspunkte dafür vorliegen. Ist dies der Fall, nimmt Swiss Life die entsprechende Meldung an die US-Steuerbehörde vor. Widersetzt sich die betroffene Person einer Meldung oder stellt sie Swiss Life die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, muss Swiss Life der US-Steuerbehörde ohne Namensnennung unter Angabe der entsprechenden Werte Meldung machen. Dies ermöglicht der US-Steuerbehörde, bei den Schweizer Behörden ein Gesuch um Amtshilfe einzuleiten.

16 Inkrafttreten und Änderungen

Die vorliegenden Bedingungen treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Durchführungsstelle ist berechtigt, die vorliegenden Bedingungen anzupassen, wenn sich die Rahmenbedingungen, die technischen oder gesetzlichen Grundlagen ändern oder behördliche Auflagen erfolgen sollten.

Im Rahmen von Gemma bereits erworbene Ansprüche bleiben von allfälligen Änderungen der Bedingungen unberührt.

17 Anwendbares Recht

Gemma untersteht schweizerischem Recht.

Anhang zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Sparvertrages Gemma

Tarifgrundsätze (gültig ab 1. Januar 2016)

Kostenbeitrag: (Ziff. 5.1)	<p>Der Kostenbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag pro Kunde und einem fixen Teil zusammen.</p> <p>Der jährliche Grundbeitrag beträgt CHF 120. Dieser Grundbeitrag wird für eine Person, die einen oder mehrere Pläne im Rahmen des Vertrags U7000 (Gemma) abgeschlossen hat, nur einmal erhoben.</p> <p>Der jährliche fixe Teil beträgt pro abgeschlossenem Gemma CHF 30.</p>
Beiträge, Fälligkeit, Zuzahlungen: (Ziff. 5.1 und 5.3)	<p>Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem Beitrag für den Sparteil und dem Kostenbeitrag zusammen. Der Jahresbeitrag ist jeweils per 1. Januar fällig. Das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages hat die Auflösung von Gemma zur Folge. Allfällige aus einer vorzeitigen Auflösung entstehende Kosten (nicht amortisierte Abschlusskosten gemäss Ziff. 8) hat der Kunde zu tragen.</p> <p>Der minimale Jahresbeitrag für den Sparteil sowie der Minimalbetrag pro Zuzahlung beträgt CHF 500.</p>
Verzinsung des Sparguthabens: (Ziff. 6.2)	<p>Der jährlich garantierte Zins entspricht mindestens demjenigen Zinssatz, der gemäss einjährigem Kollektiv-Lebensversicherungstarif von Swiss Life für überobligatorische Sparversicherungen zur Anwendung gelangt.</p> <p>Die Sparbeiträge sowie die Zuzahlungen werden nach Eingang bei der Durchführungsstelle verzinst. Dabei gilt folgende Regelung:</p> <p>Sparbeiträge und Zuzahlungen, welche bei der Durchführungsstelle bis am 20. Tag eines Monats eingehen, werden vom ersten Tag des nächsten Monats an verzinst.</p> <p>Sparbeiträge und Zuzahlungen, die nach dem 20. Tag eines Monats bei der Durchführungsstelle eingehen, werden vom 1. Tag des übernächsten Monats an verzinst.</p>
Überschuss- beteiligung: (Ziff. 6.3)	<p>Anspruch auf Überschüsse bestehen ab 1. Vertragsjahr. Das Vertragsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr. Wird Gemma nicht per 1. Januar abgeschlossen, so zählt das erste angebrochene Jahr als vollständiges Vertragsjahr.</p>
Verzugszins: (Ziff. 7)	<p>Der Verzugszinssatz entspricht dem im Jahre des Vertragsablaufs gültigen Zinssatz für das Sparguthaben gemäss Ziff. 6.2.</p>
Belastung für nicht amortisierte Abschlusskosten: (Ziff. 8)	<p>Im 1. Vertragsjahr beträgt die Belastung für nicht amortisierte Abschlusskosten CHF 500, im 2. Vertragsjahr CHF 400, im 3. Vertragsjahr CHF 300, im 4. Vertragsjahr CHF 200 und im 5. Vertragsjahr CHF 100. Nach Ablauf von 5 Vertragsjahren und mehr, entstehen keine Auflösungskosten mehr.</p>